

Hotelverband Deutschland (IHA) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

via E-Mail:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Tel. 030 / 59 00 99 69-0 Fax 030 / 59 00 99 69-9

office@hotellerie.de www.hotellerie.de ML/TB

4. Januar 2017

Stellungnahme zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

- Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Rühl, sehr geehrte Frau Schewior,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie als betroffener Wirtschaftszweig noch Stellung nehmen zu können.

Der Hotelverband Deutschland (IHA) ist der Branchenverband der Hotellerie in Deutschland. Er zählt rund 1.300 Häuser aus allen Kategorien der Individual-, Ketten- und Kooperationshotellerie zu seinen Mitgliedern. Die IHA vertritt die Interessen der Hotellerie in Deutschland und Europa gegenüber Politik und Öffentlichkeit und bietet zahlreiche hotelleriespezifische Dienstleistungen an.

Seit Gründung des Hotelverbandes Deutschland (IHA) ist der Zahlungsverkehr einer der Schwerpunkte unserer verbandlichen Tätigkeit. Unter anderem haben wir – gemeinsam mit unserem europäischen Dachverband HOTREC – Beschwerden gegen die Praxis der Interbankenentgeltfestlegung durch die Kreditkartenorganisationen bei der Europäischen Kommission (1998) und beim Bundeskartellamt (2006) eingereicht und damit die Regulierung durch das letzte Payment Package maßgeblich mitinitiiert.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf § 270a Satz 2 BGB-E.

Mit der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge als Bestandteil des Payment Package wurden die Interbankenentgelte für Vier-Parteien-Systeme begrenzt – und damit Wettbewerbsoptionen in einem ineffizienten und innovationsarmen Markt wieder hergestellt. Mit der Ausnahme für Drei-Parteien-Systeme gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c der Verordnung über Interbankenentgelte bleibt allerdings ausgerechnet das Premium-Angebot für Verbraucherund Firmenkreditkarten bis heute de facto unreguliert. Mit ihren Entgelten für Zahler und Zahlungsempfänger sind diese Zahlungskarten das mit Abstand teuerste Marktsegment: Disagios für den Händler von 2,49% bei Diners Club oder bis zu 4% bei American Express gehen mit Jahresgebühren von 140 Euro (Gold) bis 600 Euro (Platin) für den Inhaber einer American Express Card einher.

Art. 62 der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt regelt in seinem Absatz 4 das Verbot, Transaktionen in regulierten Vier-Parteien-Systemen mit einem zusätzlichen Entgelt für den Zahler zu verknüpfen. Durch Absatz 5 der Richtlinie können Mitgliedstaaten dem Zahlungsempfänger untersagen, zusätzliche Entgelte für die Zahlung zu erheben. Mit § 270a Satz 2 BGB-E will Deutschland über die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers wieder einmal hinausgehen und zu Lasten der durch und durch mittelständisch geprägten Hotellerie und zugunsten eines falsch verstandenen Verbraucherschutzes draufsatteln – selten war hierfür der Begriff "Gold Plating" zutreffender.

Die Möglichkeit, Transaktionen aus Drei-Parteien-Systemen mit einem zusatzkostendeckenden Entgelt zu belegen, ist ein notwendiges Korrektiv für die fehlende Kappung der Interbankenentgelte bei diesen Zahlungskarten. Während die marktanteilstärksten Vier-Parteien-Systeme seit Inkrafttreten der Verordnung einen Wettbewerbsdruck verspürten und trotz neuer, kreativ eingeführter Zusatzentgelte die Gesamtkosten für den unbaren Zahlungsverkehr sinken, hat sich im Segment der Drei-Parteien-Systeme absolut nichts bewegt. Schon die Vorstellung, dass Entgelte zwischen bspw. American Express und seinen mittelständischen Akzeptanzpartnern aus der Hotellerie frei verhandelt werden könnten, ist eine Illusion. Mit dem generellen Verbot des Surchargings für diese Zahlungskarten entzöge Gesetzgeber ohne sachlichen Zwang ausgerechnet Premiumsegment des Kreditkartenmarkts einem zumindest fakultativen Wettbewerbsdruck.

Wenig überzeugend und auch in sich nicht schlüssig ist die Begründung des Gesetzesentwurfs, warum Transaktionen mit Zahlungskarten von Drei-Parteien-Systemen, wie die von American Express oder Diners Club, nicht mit einem zusätzlichen Entgelt belastet werden dürfen:

Zunächst sollte aufgeklärten Verbrauchern bewusst sein, dass ihnen ihre Zahlungskarten direkt von der entsprechenden Kreditkartenorganisation und nicht von ihrer Hausbank überlassen worden sind. Damit existiert schon vor der ersten Transaktion ein tatsächliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Drei- und Vier-Parteien-Systemen, anhand dessen Verbraucher den Unterschied deutlich wahrnehmen können. Das Surcharging selbst enthält in der Konsequenz auch ein einmaliges, informatives Element: Dem Zahler wird bewusst, dass der Einsatz von Zahlungskarten für den Händler bzw. Hotelier mit Kosten verbunden ist und dass er diese mit seinem individuellen Bezahlverhalten maßgeblich beeinflussen kann.

Entgegen der Behauptung im Entwurf der Gesetzesbegründung sind die Zahlungskarten von Drei-Parteien-Systemen nicht weit verbreitet. Während American Express einen Marktanteil von etwa 4% hält, ist der Marktanteil von Diners Club verschwindend gering. Hätte der europäische Gesetzgeber die Praxis des Surchargings von Transaktionen mit Zahlungskarten vollständig beenden wollen, wie es im Entwurf der Gesetzesbegründung heißt, hätte er ein lückenloses Verbot des Surchargings und nicht nur eine Öffnungsklausel vorgesehen.

Im Ergebnis fließen in der Hotelpraxis die hohen Kreditkartenkosten in die Kalkulation der Zimmerpreise ein. Damit zahlen Verbraucher, die ihre Rechnung bar oder mit einer regulierten Zahlungskarte begleichen, aufgrund der Mischkalkulation die Zeche der Gäste mit, die Karten teils exorbitant teurer Drei-Parteien-Systeme nutzen wollen.

Der Hotellerie geht es um eine transparente, wettbewerbsfördernde und verbraucherschützende Lösung. In diesem Sinne werben wir bei unseren Mitgliedern auch gerne für einen frühzeitigen und transparenten Hinweis in der Buchungsstrecke auf etwaige Zuschläge für nicht regulierte Zahlungskarten, damit der gerade erst herbeigeführte Wettbewerbsdruck im Markt der Zahlungssysteme nicht faktisch schon wieder unterlaufen wird.

Mit freundlichen Grüßen

M. Luthe.

Markus Luthe

Hauptgeschäftsführer